

Rechtsverbindlich 15.03.76

zum Bebauungsplan "Gries" in Horb a.N.-Bildechingen

→ BauNVO 1968

→ LBO 1972

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG + BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art und Maß der baulichen Nutzung (§§ 1 - 21 BauNVO)
Nördlich der Straße A: Allgemeines Wohngebiet,
ein- zweigeschossige Wohnhäuser.

Im übrigen Baugebiet: Reines Wohngebiet, eingeschossige Wohnhäuser.

1.12 Ausnahmen gemäß § 1 (4) BauNVO sind nicht zugelassen.

1.13 Bei ZdV I ist im Hanggelände nach § 17 Abs. 5 BauNVO ein weiteres Vollgeschoß zugelassen, wenn dadurch die Geschoßflächenzahl oder die Geschoßfläche nicht überschritten wird.

1.2 Im ganzen Baugebiet ist die offene Bauweise vorgesehen.

1.3 Stellung der ^{Haupt}Gebäude (§ 9 (1) 1b BBauG)
Nach dem, im Bebauungsplan eingezeichneten Gebäudeschema.
Die Firstrichtung bei Satteldächern ist eingezeichnet.
Auf Eckgrundstücken können Walmdächer angewendet werden.

1.4 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.
Nebenanlagen wie Teppichklopfstangen und in den Boden eingelassene Schwimmbecken sind zugelassen. Eine Pergola ist in Verbindung mit dem Haus, jedoch nicht länger als 6 m zugelassen.

1.5 Garagen und Stellplätze sind entweder im Wohngebäude oder an den hierfür vorgesehenen Stellen zugelassen. Stellung und Lage wie im Plan eingezeichnet. Sie sind mit Flachdach auszubilden. Abfahrtsrampen für Kellergaragen sind nur bis zu einer max. Ausgrabungshöhe von 0,80 m zulässig.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1 Gebäudehöhen

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist anhand der Geländeschnitte im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt festzulegen.

2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von 50 cm vom natürlichen Gelände abweichend zugelassen.

→ geändert ab. Gemarkung!

2.3 *Hauptgebäude* Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Kniestock nur bei eingeschossiger Bauweise bis max. 50 cm zugelassen. Die Dachneigung ist zwischen 28 und 36° vorzusehen.

2.4 Äußere Gestaltung

Hilfsgebäude Die geneigten Dachflächen sind mit roten Ziegeln einzudecken. Flachdächer sind entweder mit einer Schicht aus hellem Kies abzudecken oder zu bepflanzen. Die Außenflächen der Gebäude sind aus nicht glänzenden Materialien herzustellen oder mit diesen Materialien entsprechend, gedeckten Farben zu behandeln.

2.5 a) Mauern zur Einfriedung der Grundstücke sind nicht zugelassen.

b) Sockelmauern sind lediglich entlang der Straßen zugelassen, soweit sie nicht mehr als 30 cm über diese hinausragen.

c) Darüber sind Einfriedigungen bis zu 80 cm Gesamthöhe zugelassen.

a) ALLE SEITEN
b) + c) NUR STRASSESEITE

= 1,10 m

2.6 Sämtliche Versorgungsleitungen sind zu verkabeln.

2.7 Die Errichtung von mehr als einer Antenne pro Gebäude ist im Bebauungsplangebiet nicht zulässig. Bei Mehrfamiliengebäuden ist für jeden Wohnungsinhaber eine Anschlußmöglichkeit zu gewährleisten. Die Errichtung von Unterdachantennen bleibt den Gebäudeinhabern unbenommen.

3. Nachrichtliche Übernahmen

3.1 Entlang der in den Gärten vorgesehenen Kabeltrassen der Deutschen Bundespost sind vor Abschluß dieser Verlegungsarbeiten keine Bepflanzungen durchzuführen und keine hochwertigen Oberflächen anzubringen. Dies gilt für fünf Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Danach werden die Kabeltrassen bei Durchführung der Arbeiten den örtlichen Gegebenheiten angepaßt. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Kosten des Grundeigentümers im Benehmen mit dem zuständigen Fernmeldebaubezirk ein PVC-Rohr auslegen zu lassen, in dem später die Kabel eingezogen werden können.

- 3.2 Im Bereich von Vermessungspunkten ist, vor Beginn von Bau-
maßnahmen, beim Staatlichen Vermessungsamt Antrag auf
Sicherung dieser Punkte zu stellen.
- 3.3 Der Staubgehalt der Abluft von Sieb-, Zerkleinerungs- und
Abfüllanlagen oder ähnlichen Emmissionsquellen darf im
Dauerbetrieb 150 mg/Nm^3 nicht überschreiten. Im übrigen
sind für den Staubgehalt die Richtwerte der Technischen
Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 8.9.1964 (Gem.
Ministerialblatt des Bundesministeriums des Inneren S. 433)
zu berücksichtigen. Der Grauwert von Rauchfahnen aus Feue-
rungen muß heller sein als der Wert der Nr. 2 der Ringel-
mann-Skala.
Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn
oder Dritte nur bis zu folgenden Immissionsrichtwerten ein-
wirken:

a) Industriegebiet	(§ 9 BauNVO)		70 dB (A)
b) Gewerbegebiet	(§ 8 BauNVO)	tags	65 dB (A)
		nachts	50 dB (A)
c) Kerngebiet	(§ 7 BauNVO)	tags	60 dB (A)
Mischgebiet	(§ 6 BauNVO)	nachts	45 dB (A)
Dorfgebiet	(§ 5 BauNVO)		
d) Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)	tags	55 dB (A)
Kleinsiedlungsgebiet	(§ 2 BauNVO)	nachts	40 dB (A)
e) Reines Wohngebiet	(§ 3 BauNVO)	tags	50 dB (A)
		nachts	35 dB (A)
f) Kurgebiet, Klinikgebiet	(§ 11 BauNVO)	tags	45 dB (A)
		nachts	35 dB (A)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen Wohnungen,
die mit den Anlagen verbunden sind, tagsüber 40 dB (A) und
nachts 30 dB (A) nicht überschreiten. Die Nachtzeit beträgt
8 Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr.
Die Festsetzung des Beurteilungspegels erfolgt gemäß der
Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 16.7.1968
(Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.7.1968).

3.4 Baugrunduntersuchung

Im gesamten Planbereich sind für die einzelnen Baugrundstücke
vor der Erstellung der Statik Baugrunduntersuchungen von den
Bauherren durchzuführen.

Gefertigt:

Horb a.N., den 9. Juli 1974
FOR Albrecht Laubis, Horb

Ergänzt:

Horb a.N., den 5. Mai 1975
Stadtbauamt - Referat 32 -

Anerkannt:

Horb a.N., den 5. Mai 1975
Bürgermeisteramt:

9. Mai 1975



[Handwritten signature in blue ink]

[Handwritten signature in blue ink]